



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 25. Februar 2022			Nr. 07/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
50	17.02.2022	Aktualisiert: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes NRW am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III	60 - 65
51	21.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 38 63 19-0963003665	66
52	22.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2 362130 B4427	66
53	23.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-17170	67
54	23.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-16888	67
55	18.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124624130	68
56	21.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124624804	68
57	21.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124381748	69
58	22.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124381676	69
59	22.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124383964	70
60	24.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124057872	70
61	25.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124382784	71
62	25.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-16218	71

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

50. Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 – Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes NRW am 15. Mai 2022

Auf die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 vom 09.12.2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 53/2021 vom 21.12.2021 und auf die aktualisierte Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 vom 20.01.2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 04/2022 vom 25.01.2022 nehme ich Bezug.

Vorliegend handelt es sich um eine weitere, aktualisierte Fassung. Erforderlich wurde diese weitere Aktualisierung durch das Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022, veröffentlicht am 16.02.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6, Seite 99 bis 120 (GV. NRW. 2022 S. 100). Aktualisiert wurde die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften (Ziffer 6 dieser Wahlbekanntmachung).

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 80 Steinfurt I (Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen)
- 81 Steinfurt II (Emsdetten, Hörstel, Ladbergen, Rheine, Saerbeck)
- 82 Steinfurt III (Hopsten, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln)

einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189), können für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

Donnerstag, 17. März 2022 – 18:00 Uhr –

beim

**Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 80, 81 und 82
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt**

eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 17. März 2022 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, 14. Februar 2022, 18:00 Uhr, dem Landeswahlleiter, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG)), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 PartG beigefügt werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG), in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 LWahlG) und wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 S. 2 LWahlG).

Es ist möglich eine gemeinsame Versammlung für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III durchzuführen. Im Falle einer solchen wahlkreisübergreifenden Aufstellungsversammlung ist es zulässig, dass sämtliche wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählergruppe über alle dortigen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber ihrer Partei bzw. Wählergruppe abstimmen (§ 18 Abs. 4 LWahlG). Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 2 LWahlG). Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber und der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (ab dem 16. Februar 2021) durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO). Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein.

Gemäß der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW vom 26. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1190d) ist es auch zulässig, Versammlungen in elektronischer Kommunikation durchzuführen und die Bewerberinnen und Bewerber im schriftlichen Verfahren zu wählen. Auf die entsprechenden Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW wird verwiesen.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO). Er muss enthalten (§ 19 Abs. 3 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO):

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift (möglichst mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse) bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 S. 7 LWahlO). Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige Person, die als zweites unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer oder seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 u. 3 LWahlG). Als Bewerberin bzw. als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 LWahlG) und erklärt, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. als Bewerber gegeben hat; diese ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abzugeben. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO).

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 S. 3 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 S. 5 LWahlO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnende ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen (§ 23 Abs. 1 S. 6 LWahlO).

6. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (§ 19 Abs. 2 S. 2 LWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 S. 4 LWahlG).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift der bzw. des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind durch die Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LWahlO).

Für jede Unterzeichnerin bzw. für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO, dass er oder sie wahlberechtigt ist, beizufügen; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO).

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt hiervon unberührt. Die Unterzeichnung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber selbst ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

7. Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber erteilt hat.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers – im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlO auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung – mit der Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden nach dem Muster der Anlage 14a LWahlO, sofern der Kreiswahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Amtliche Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die durch die LWahlO vorgeschriebenen Muster verwendet werden. Die amtlichen Vordrucke, und zwar

- Anlage 11a LWahlO (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 12a LWahlO (Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt)

- Anlage 13 LWahlO (Bescheinigung der Wählbarkeit)
- Anlage 9a LWahlO (Niederschrift über die Aufstellungsversammlung)
- Anlage 10a LWahlO (Versicherung an Eides statt)
- Anlage 14a LWahlO (Unterstützungsunterschrift)
- Anlage 15 LWahlO (Bescheinigung des Wahlrechts)

sind für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter kostenfrei erhältlich.

Parteien und Wählergruppen können Vordrucke für Unterstützungsunterschriften nach der Anlage 14a LWahlO erst nach der offiziellen Benennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anfordern.

9. Zulassung und Bekanntmachung

Eingereichte Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich durch die Kreiswahlleitung geprüft. Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet im Anschluss der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Danach werden die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht.

10. Kontaktdaten und Informationen

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III ist Dr. Martin Sommer. Stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III ist Alexandra Dorndorf. Der Kreiswahlleiter ist postalisch erreichbar unter: Der Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Wahlbüro des Kreises Steinfurt gerne zur Verfügung. Es ist zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 02551/69-1021 bzw. per E-Mail unter wahlen@kreis-steinfurt.de.

Darüber hinaus können weitere Informationen unter https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Politik/Wahlen/Landtagswahlen/ und unter <https://www.im.nrw/landtagswahl-2022> abgerufen werden.

Steinfurt, den 17.02.2022

**Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
80 Steinfurt I
81 Steinfurt II
82 Steinfurt III**

gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 07/2022/50

51. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 38 63 19-0963003665

Gegen, Frau Christine Schack, zuletzt wohnhaft Am alten Bruch 49, 40822 Mettmann – Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.02.2022 (Az.: 38 63 19-0963003665) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/51

52. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2 362130 B4427

Gegen Herrn Lezgin Ay, zuletzt wohnhaft in St.-Florian-Straße 5, 49479 Ibbenbüren ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.02.2022 (Az.: 36/2 362130 B4427) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/52

53. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-17170

Gegen Herrn MHD Hussam Eddin Alhori, zuletzt wohnhaft in Syrien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.02.2022 (Az.: 51-14-12-17170) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/53

54. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-16888

Gegen Herrn Ramonbeep Brar Singh, zuletzt wohnhaft in Indien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.02.2022 (Az.: 51-14-12-16888) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/54

55. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124624130

Gegen Herrn Torge Stephan, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Unlandstr. 24, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.12.2021 (Az: 124624130) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/55

56. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124624804

Gegen [REDACTED], ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.01.2022 (Az: 124624804) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/56

57. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124381748

Gegen Herrn Yaroslav Troshchuk, zuletzt wohnhaft in 49179 Ostercappeln, Vehrter Str. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.12.2021 (Az: 124381748) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/57

58. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124381676

Gegen Herrn Hamza Gürgenc, zuletzt wohnhaft in 63065 Offenbach, Wilhelmstr. 26, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.02.2022 (Az: 124381676) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/58

59. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124383964

Gegen Herrn Igor Munteanu, zuletzt wohnhaft in 44809 Bochum, Poststr. 114, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.01.2022 (Az: 124383964) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/59

60. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124057872

Gegen Herrn Florin Pricope, zuletzt wohnhaft in 49196 Bad Laer, Venner Ring 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.12.2021 (Az: 124057872) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/60

61. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124382784

Gegen Herrn Sascha Spindler, zuletzt wohnhaft in 49626 Bippen, Ladestr. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.12.2021 (Az: 124382784) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/61

62. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-16218

Gegen Herrn Dawid Janowski, zuletzt wohnhaft in Jagiellonska 6, 82-200 Malbork/Polen ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.10.2021 (Az.: 51-14-33-16218) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2022/62